

Reineid und Zinswucher (Richter, Lehrbuch des R.-R. §§ 205—207 incl.). In Ansehung dieser beschränkt also die Kirche ihr Richteramt bloß auf das Gewissen in dem sog. *forum internum* und überläßt die äußere, der Gesellschaft gebührende Genugthuung dem Staate. In dem *forum internum* unterliegen aber ihrer Gerichtsbarkeit auch alle andern Uebertretungen und Verletzungen des weltlichen Rechtes, indem sie es als eine Gewissenspflicht erklärt, daß dem weltlichen Rechte in Allem Genüge geschehe, und den weltlichen Strafgesetzen selbst die Kraft zugesetzt, im Gewissen zu binden, falls sie nicht geradezu gegen das göttliche Gesetz mit ihren Geboten oder Verböten antworten oder etwas an sich Gleichgültiges nur alternative in der Art bei Strafe gebieten oder verbieten, daß man es zu thun oder zu lassen, oder die bestimmte Strafe zu dulden oder zu entrichten habe. Gebote und Verböte der letztern Art werden *leges mere poenales* genannt (Antoine, *Theol. moral. P. 1, tract. de legibus, c. 8, q. 1, r. 1*). i. Eine andere, mit der Abtheilung der Gesellschaft je nach ihren Zwecken und der Berufsart ihrer Mitglieder zusammenhängende Eintheilung der Delicte ist die in *delicta propria*, welche gegen die besonderen Standespflichten z. B. der Geistlichen, und *delicta communia*, welche gegen allgemeine, für jeden geltende Verpflichtungen begangen werden. Hier zeigt sich das Ueberschneidung der verschiedenen Lebenskreise, indem nicht nur gewisse *delicta propria* der Geistlichen, sondern auch einige *delicta communia*, wie Tödtung, Selbstverstümmelung oder Verstümmelung eines Andern, vermöge einer gesetzlichen Auszeichnung die Irregularität, d. h. die Ausschließung von geistlichen Amtsverrichtungen zur Folge haben (s. d. Art. Irregularität). Andere minder wichtige Eintheilungen der Delicte mögen hier übergangen werden.

Wie sich das Delict zur Sünde verhalte, ist aus dem Bisherigen wohl von selbst klar. Jedes Delict, mit Ausnahme der Uebertretung eines geradezu dem Gewissen widerstrebenden Gebötes oder Verbötes oder einer *lex mere poenalis*, ist zugleich eine Sünde, nicht aber umgekehrt jede Sünde auch ein Delict. Außer dem bösen Willen, der das Wesen der Sünde ausmacht, gehört zum Delict noch, daß dieser böse Wille gegen die Grundlagen und Bedingungen der gesellschaftlichen Lebens sich gerichtet und diese Richtung bereits durch eine äußere That unzweideutig an den Tag gelegt habe. [v. Woy.]

Delrio, Martin Anton, Staatsmann, später Jesuit, wurde 1551 zu Antwerpen geboren. Seine philosophischen Studien vollendete er zu Paris unter Maldonat, lehrte hierauf in sein Vaterland zurück, studirte Jurisprudenz zu Douay und Löwen und erwarb sich 1574 zu Salamanca den Doctorgrad. Seine Fortschritte waren so rasch und ausgebehnt, daß er schon im 20. Lebensjahre geschätzte Anmerkungen zu Solinus herausgeben konnte (Caji Solini Polyhistor oemendatus, Antv. 1572). Es folgten Notizen zu Livius,

Claudian und Seneca. Deshalb weist ihm Baillet auch einen Platz unter den Wunderkindern an. Im J. 1577 wurde Delrio Rath am Obergericht in Brabant, hernach Intendant über die Armee, hierauf Vicekanzler und Generalprocurator. Als solcher veröffentlichte er: *Ex miscellaneorum Scriptoribus digestorum, codicis et instat. juris civilis interpretatio collecta*, Antv. 1580. Aber bald verleideten ihm die Unruhen, welche sich in den Niederlanden erhoben, die öffentlichen Geschäfte und den Aufenthalt im Vaterland; er begab sich nach Spanien und trat noch im J. 1580 zu Valladolid in die Gesellschaft Jesu. Seine Oberrn schickten ihn nach Löwen zurück, um daselbst die Theologie zu studiren. Der Doctor der Rechte, der Verfasser berühmter Werke, lehrte nun sozusagen zum Alphabet von Allem zurück mit mehr als novizenmäßiger Demuth und saß mit den jungen Leuten in den öffentlichen Schulen. Hierauf lehrte er die Theologie zu Douay und zu Lüttich, war sodann drei Jahre Professor zu Graz in Steyermark, lehrte von da nach Salamanca zurück und kam zuletzt wieder nach Löwen. Hier starb er, ermattet von vielem Reisen, drei Tage nach seiner Ankunft am 19. October 1608. Von den Schriften, die er als Ordensmann herausgab, sind anzuführen Editionen und Notizen zu *Oriens* (Salamanca 1604) und *Albhelmus* (Mainz 1601); Erklärungen der *Genesis* (Lyon 1608), des hohen Liedes (Ingolstadt 1604) und der *Klagelieder* (Lyon 1608); ein *Opus Marianum* (Lyon 1607). Sein berühmtestes Werk sind *Disquisitionum magicarum libri sex* (3 voll., Mogunt. 1593. 1600. 1606, Lov. 1599. 1601, Col. 1633. 1657 u. ö.). Die Natur der Sache rechtfertigt das Aufsehen, welches das Werk erlangte. Viele der mitgetheilten Erzählungen halten aber der Kritik nicht Stand; überhaupt spiegelt das Buch noch sehr die Vorurtheile seiner Zeit. Duchesne lieferte (Paris 1611) eine französische Uebersetzung, welche dem Originale vorgezogen wird. Von Delrio unter dem Pseudonym *Rolandus Mirteus Onatus* erschien *Commentarius rerum Belgarum*, Matrili 1610, Col. 1611. Sein Leben beschrieb Rosweid (*M. Delrio vita, commentariolo expressa ab Herm. Langveldio*, Antv. 1609). [Dür.]

Demas (Δημάς, nach Einigen Abkürzung von Δημήτριος, nach Andern soviel als Δημαρχος), ein Mitarbeiter und Begleiter des hl. Paulus, welcher noch in der ersten römischen Gefangenschaft treu bei ihm aushielt (Col. 4, 14. Phil. 24), in der zweiten aber den Apostel „aus Liebe zu dieser Welt verließ und nach Thessalonich zog“ (2 Tim. 4, 9). Ob der Ebionite Demas, von welchem der hl. Epiphanius (Haer. 51, 6) wahrscheinlich bloß des gleichen Namens wegen mit denselben Worten berichtet, eben dieser feige Apostelbegleiter sei, wie Theoboret (zu 2 Tim. 4, 9) und viele Andere dafür halten, kann wegen Mangel weiterer Zeugnisse nicht entschieden werden. Die Worte des Apostels „ἀναστὰς τὸν